



## Statuten des TC Uetendorf

Diese Statuten verwenden aus Gründen der redaktionellen Erleichterung immer die männliche Sprachform, ohne dass damit irgendeine diskriminierende Absicht verfolgt wird.

### I Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Uetendorf (TC Uetendorf) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uetendorf.
- Art. 2 Der TC Uetendorf bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissports.
- Art. 3 Der TC Uetendorf ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und des jeweiligen regionalen Unterverbandes, anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

### II Mitgliedschaft

#### A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TC Uetendorf umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder (Einzelmitglieder, Ehepaare / Lebensgemeinschaften)
  - Ehrenmitglieder
  - Kinder und Schüler bis zum 16. Geburtstag
  - Junioren
  - Passivmitglieder
- Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 18. Geburtstag.
- Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 8 Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende. Schüler, Lehrlinge und Studenten gelten für die Erhebung der Beiträge bis zu ihrem Lehr-, Schul-, Studienabschluss - maximal jedoch bis zur Vollendung des 24. Altersjahres - ebenfalls als Junioren.
- Art. 9 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Uetendorf, die diesen durch einen, jährlichen von der Hauptversammlung festgelegten, Beitrag finanziell unterstützen.

#### B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 10 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Sekretariat oder bei Mitglied des Vorstandes. Das Sekretariat stellt den Neumitgliedern die Statuten und Reglemente mit einer provisorischen Aufnahmebestätigung zu. Die Aufnahme wird durch den Vorstand, anlässlich der nächsten Vorstandssitzung bestätigt oder abgelehnt. Der definitive Entscheid wird dem Mitglied unmittelbar danach und anlässlich der Hauptversammlung den Mitgliedern mitgeteilt.
- Art. 11 Wer in den TC Uetendorf eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

## C. Rechte und Pflichten

- Art. 12 Aktivmitglieder, Junioren und Schüler sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.
- Art. 13 Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Junioren sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt.
- Art. 14 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TC Uetendorf willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. Über Ausnahmen an speziellen Anlässen entscheidet der Vorstand. An der Hauptversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- Art. 15 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sie sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 16 Die Mitgliederbeiträge werden an der Hauptversammlung festgelegt, über Sonderfälle - z.B. pro rata Beitrag bei Eintritt im Laufe des Vereinsjahres - entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederbeiträge dürfen CHF 350.-- pro Person nicht übersteigen. Über allfällige Erhebung einer Eintrittsgebühr entscheidet die Hauptversammlung.
- Art. 17 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Hauptversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

## D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 18 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- Art. 19 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann – unter Wahrung einer Frist von mindestens 3 Monaten – nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden und zwar mit schriftlicher Mitteilung an das Sekretariat. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 20 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwider handeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

## III Organisation

- Art. 21 Organe des Vereins sind
- die Hauptversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren

### A. Hauptversammlung

- Art. 22 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Ehren- und Aktivmitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

- Art. 23 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Hauptversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen.
- Art. 24 In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:
- Genehmigung des Protokolls
  - Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Budgets, Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder insbesondere der Jahresbeiträge und der allfälligen Aufnahmegebühren
  - Wahl des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - Revision der Statuten
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über Reglemente
  - Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben über Fr. 2'000.--
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Art. 25 Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 26 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der Stimmenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

## B. Vorstand

- Art. 27 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder werden in einem Pflichtenheft durch den Vorstand festgelegt.
- Art. 28 Der Vorstand soll aus mindestens 7, höchstens aber aus 9 Mitgliedern bestehen; mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Hauptversammlung gewählt wird, konstituiert er sich selbst, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind (Doppelmandate sind möglich):
- Vizepräsident
  - Sekretär
  - Juniorenverantwortlicher
  - Beisitzer (1-2)
  - Kassier
  - Spielleiter
  - Platzchef
- Art. 29 Die Amtsdauer beträgt minimal 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet einen allfälligen Rücktritt dem Präsidenten, in der Regel 1/2 Jahr vor der Hauptversammlung anzuzeigen und empfehlen dem Vorstand mögliche Nachfolger.
- Art. 30 Für den Tennisclub Uetendorf zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.
- Art. 31 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

- Art. 32 In den folgenden Reglementen werden das Verhalten der Mitglieder auf der Clubanlage geregelt:
- das Spiel- und Platzreglement des TC Uetendorf

### C. Rechnungsrevisoren

- Art. 33 Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisor dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 34 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege des TC Uetendorf zu prüfen und der Hauptversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

### IV. Finanzielles

- Art. 35 Zur Bestreitung der Auslagen des Vereines dienen die Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, die Spiel- und Platzgebühr, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen.
- Art. 36 Für die Verbindlichkeiten des TC Uetendorf ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

### V. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

- Art. 37 Die Statuten können durch die Hauptversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 38 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Hauptversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Art. 39 Bei Auflösung des Vereins geht das gesamte Clubvermögen an eine von der letzten Hauptversammlung zu bestimmende Organisation. Das Vermögen wird durch diese während 10 Jahren, für eine allfällige Neugründung eines Tennisclubs in Uetendorf blockiert und für diesen Fall einer Nachfolgeorganisation zu Verfügung gestellt.
- Das Kapital darf ausschliesslich für ortsgebundene Investitionen verwendet werden. Nach Ablauf der 10-jährigen Frist, ohne Neugründung einer Organisation welche dem Tennissport oder anderem Breitensport in der Region Uetendorf direkt zugute kommt, kann benannte Organisation über das Vermögen frei verfügen.

---

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 24.02.2006 angenommen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten des TC Uetendorf, insbesondere diejenigen vom 19. Februar 1996.

Uetendorf, 24.02.2006

Der Präsident

Die Sekretärin

Anton Bylang

Kathrin Hämmerle